

§ 26 *Waisenrente*

¹ Die Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt:

- a. beim Tod eines Versicherten, der eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, 20 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente;
- b. bei den übrigen Versicherten und Tod vor dem Rentenalter 20 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die sie Anspruch gehabt hätten;
- c. bei den übrigen Versicherten und Tod nach dem Rentenalter 20 Prozent der sofort beginnenden Altersrente, auf die der Versicherte bei Bezugsbeginn ab dem 1. Tag des dem Tode folgenden Monats Anspruch gehabt hätte.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem der Anspruchsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern der Anspruchsberechtigte in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflegekinder des Versicherten haben den gleichen Anspruch, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufkommen musste.